

# Vorlage 3 im Detail: **Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen**

## **Anliegen der Gemeindeinitiative „Bezahlbare Spitex-Leistungen für alle“**

Die SP Ebikon und die Grünen Ebikon haben am 29. Oktober 2018 die Gemeindeinitiative „Bezahlbare Spitex-Leistungen für alle“ eingereicht. Mit dieser Initiative wird der Gemeinderat Ebikon in Form der Anregung aufgefordert, das solidarische Zusammenleben zwischen den Generationen in der Gemeinde aktiv zu fördern und gesetzlich zu verankern. Konkret sind gemäss der Initianten in folgenden Bereichen Massnahmen zu definieren:

- Pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in Ebikon soll ein möglichst selbstbestimmtes Leben in hoher Lebensqualität und in Menschenwürde ermöglicht werden.
- Förderung des Wohnens zu Hause, damit betagte Menschen so lange wie möglich im vertrauten Umfeld leben können.
- Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen sollen Zugang zu bedarfsgerechter Pflege und Betreuung und zu teilstationären Entlastungsangeboten (z.B. Tages- und Nachtbetreuung) erhalten, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.
- Alle betreuungsbedürftigen Menschen in Ebikon sollen auf angemessene, sozialverträgliche finanzielle Unterstützung vertrauen dürfen.

## **Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Mit der Gemeindeinitiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen. Mit 331 beglaubigten und gültigen Unterschriften ist das Initiativbegehren innert des gesetzlichen Sammelfrist zustande gekommen.

Am 19. Mai 2019 stimmte die Ebikoner Stimmbevölkerung über die Gemeindeinitiative ab und sagte mit 58.9 Prozent Zustimmung Ja zu dieser Initiative. Da die Initiative in Form der Anregung eingereicht wurde, hat der Gemeinderat daraufhin gemeinsam mit dem Initiativkomitee, der Kommission für Gesellschaftsfragen und Fachvertretern der Gemeindeverwaltung den ausführenden Beschluss ausgearbeitet. Der Beschluss erfolgt in Form des Reglements über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen. Dieses Reglement und die damit korrespondierende Verordnung sind Gegenstand der vorliegenden

Abstimmungsvorlage. Die Ebikoner Stimmbevölkerung stimmt am 28. Juni 2020 darüber ab.

## **Das Wichtigste aus dem Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen**

Die Gemeinde Ebikon erlässt, gestützt auf die Volksabstimmung vom 28. Juni 2020 über die gesetzliche Regelung der Gemeindeinitiative „Bezahlbare Spitex-Leistungen für alle“, das neue Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen.

In diesem Reglement hält der Gemeinderat fest, wie er eine angemessene Krankenpflege, die Hilfe zu Hause (Spitex), einen bedürfnisorientierten Mahlzeitendienst sowie ein angebrachtes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sicher stellt und für die Ebikoner Bevölkerung zugänglich macht.

Dass der Gemeinderat dabei die Grundhaltung verfolgt, pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in hoher Lebensqualität und in Menschenwürde zu ermöglichen, ist in Artikel 4 des Reglements festgehalten.

### **Pflege- und Betreuungsleistungen für die Ebikoner Bevölkerung**

Die Ebikoner Bevölkerung darf bei Bedarf auf die Unterstützung der Gemeinde zählen. Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, betagte, kranke, verunfallte oder auch rekonvaleszente Personen erhalten die Pflegeleistungen, die ihnen zustehen. Ebenso auch Personen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen, Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder sowie betreuende Angehörige und Bezugspersonen. Die konkreten ambulanten und stationären Pflege-, Unterstützungs- und Präventionsleistungen sind in Artikel 2 des Reglements aufgeführt.

### **Einkommensunabhängiger Zugang zu Pflege und Betreuung**

Der Gemeinderat hält fest, dass die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in der Gemeinde Ebikon Zugang zu bedarfsgerechter Pflege und Betreuung haben – unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.

## **Autonomie über die persönliche Wohnsituation**

Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen sollen so lange wie sie wünschen und so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld und in ihren eigenen vier Wänden leben können. Der Gemeinderat unterstützt die Ebikoner Bevölkerung darin, in einer möglichst selbständigen, selbst gewählten und intakten Wohnsituation leben zu können.

## **Für eine bedarfsgerechte, effektive und finanzierbare Pflegeversorgung**

In der Ausgestaltung der Pflegeversorgung hat der Gemeinderat Steuerungsziele definiert, welche eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und finanzierbare Versorgung gewährleisten sollen. So gilt es zu vermeiden, dass ein Überangebot an Pflegeleistungen entsteht oder dass die Nachfrage vom Angebot gesteuert würde. Die Versorgung der pflegebedürftigen Personen wird in regionaler Zusammenarbeit und Koordination sichergestellt und gewährt den betroffenen Personen eine angemessene Wahlmöglichkeit. Die vollständige Auflistung der Steuerungsziele ist in Artikel 6 des Reglements einsehbar.

## **Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Ebikon**

Die Gemeinde Ebikon beteiligt sich an den Kosten für ambulant erbrachte Leistungen wie Hauswirtschaft, Sozialberatung oder Wohnen mit Dienstleistungen sowie für die Pflege von schwerstpflegebedürftigen Personen.

## **Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Ebikon bei Hauswirtschaftsleistungen und Mahlzeitendienste**

Nicht KVG-pflichtige Leistungen wie Hauswirtschaft und Mahlzeitendienste sind freiwillig. Die Gemeinde Ebikon beteiligt sich aber auch bei diesen Leistungen subsidiär an den Kosten – jedoch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen.

Die Dienstleistungen Hauswirtschaft und Mahlzeitendienste wurden von der Gemeinde Ebikon mittels Leistungsvereinbarung vom Dezember 2010 an die Spitex Rontal Plus übertragen. Hier anfallende Restkosten werden gemäss nachfolgender Tabelle von der Gemeinde Ebikon finanziert:

## Restkostenbeiträge Hauswirtschaft & Betreuung

| Stufe | Massgebendes Einkommen | Tarif Klient |
|-------|------------------------|--------------|
| 1     | Fr. 0 – 30'000         | Fr. 28.00    |
| 2     | Fr. 30'001 – 50'000    | Fr. 32.00    |
| 3     | Fr. 50'001 – 60'000    | Fr. 36.00    |
| 4     | Fr. 60'001 – 70'000    | Fr. 40.00    |
| 5     | Fr. 70'001 – 80'000    | Fr. 44.00    |
| 6     | Fr. 80'001             | Fr. 69.00    |

## Restkostenbeiträge Mahlzeitendienst

| Stufe | Massgebendes Einkommen | Restkosten Gemeinde | Tarif Klient | %-Anteil Selbstkosten Klient | Vollkosten |
|-------|------------------------|---------------------|--------------|------------------------------|------------|
| 1     | Fr. 0 – 30'000         | Fr. 5.20            | Fr. 19.80    | 79%                          | Fr. 25.00  |
| 2     | Fr. 30'001 – 50'000    | Fr. 4.00            | Fr. 21.00    | 84%                          | Fr. 25.00  |
| 3     | Fr. 50'001 – 60'000    | Fr. 3.00            | Fr. 22.00    | 88%                          | Fr. 25.00  |
| 4     | Fr. 60'001 – 70'000    | Fr. 2.00            | Fr. 23.00    | 92%                          | Fr. 25.00  |
| 5     | Fr. 70'001 – 80'000    | Fr. 1.00            | Fr. 24.00    | 96%                          | Fr. 25.00  |
| 6     | Fr. 80'001             | Fr. 0.00            | Fr. 25.00    | 100%                         | Fr. 25.00  |

## Stimmrechtsbeschwerde des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee hat am 5. Februar 2020 zusammen mit einer weiteren Beschwerdeführerin eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht und reklamiert, dass mit dem vorliegenden Reglement und der dazugehörigen Verordnung der Umsetzungsauftrag der Stimmberechtigten durch die Behörde nicht ausgeführt worden sei. Der Gemeinderat hat mit Stellungnahme vom 27.02.2020 die Abweisung der Beschwerde beantragt und dies begründet. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 12. März 2020 die Beschwerde

abgewiesen. Er stellte fest, dass die im Initiativbegehren genannten Grundsätze im Reglemententwurf aufgenommen und gesetzlich verankert wurden. Der Umsetzungsauftrag an den Gemeinderat wurde damit vollumfänglich erfüllt.

# Gesetzestext im Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen

Die Gemeinde Ebikon erlässt gestützt auf die Volksabstimmung vom 28. Juni 2020 über die gesetzlichen Regelung der Gemeindeinitiative «Bezahlbare Spitex-Leistungen für alle» folgendes Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen:

## **Art. 1 Obligatorische Gemeindeaufgabe**

Die Gemeinde Ebikon sorgt gemäss den kantonalen Vorschriften<sup>1</sup> für:

- eine angemessene Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie für einen angemessenen Mahlzeitendienst;
- ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot für die Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen.

## **Art. 2 Begriffe**

Leistungen im Sinn dieses Reglements sind:

- a. ambulant oder in privaten Pflegeheimen in der Gemeinde Ebikon erbrachte Pflegeleistungen im Sinn des kantonalen Pflegefinanzierungsgesetzes;<sup>2</sup>
- b. folgende, im Auftrag der Gemeinde Ebikon von Leistungserbringern ambulant erbrachte Leistungen:
  - hauswirtschaftliche Leistungen, Sozialberatung, Wohnen mit Dienstleistungen;
  - weitere, im Rahmen von Leistungsvereinbarungen bestellte und finanzierte Leistungen wie Prävention, Beratung oder Entlastungsdienst für pflegende Angehörige;
- c. die Pflege von schwerstpflegebedürftigen Personen, soweit sie Pflegeleistungen gemäss lit. a übersteigen, durch Leistungserbringer, die auf der Pflegeheimliste des Kantons Luzern aufgenommen sind.

---

<sup>1</sup> vgl. § 2a Abs. 1 Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL 867)

<sup>2</sup> Pflegeleistungen im Sinn dieses Gesetzes sind Leistungen der ambulanten Krankenpflege und der Krankenpflege im Pflegeheim sowie der Akut- und Übergangspflege gemäss Krankenversicherungsrecht, welche auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag von anerkannten Leistungserbringern der Krankenversicherung erbracht werden.

### **Art 3. Anspruchsberechtigte Personen**

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigung für Pflegeleistungen gemäss Art. 2 lit. a richtet sich nach dem kantonalen Pflegefinanzierungsgesetz.

<sup>2</sup> Leistungen gemäss Art. 2 lit. b sind zur Verfügung zu stellen für folgende Personen mit nachgewiesenem Bedarf und Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Personen;
- Personen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder;
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen.

<sup>3</sup> Leistungen gemäss Art. 2 lit. c sind zur Verfügung zu stellen für schwerstpflege-bedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ebikon. Schwerstpflegebedürftigkeit liegt dabei vor bei Personen, die von einem Spital mit einer entsprechenden medizinischen Indikation in ein Pflegeheim eingewiesen worden sind und einen täglichen, vom Spital nachgewiesenen Pflegebedarf von mehr als 270 Minuten benötigen.

### **Art. 4 Grundhaltungen**

Die Gemeinde Ebikon ermöglicht pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in hoher Lebensqualität und in Menschenwürde.

### **Art. 5 Wirkungsziele der Pflegeversorgung**

Die Pflegeversorgung orientiert sich an folgenden Wirkungszielen:

- a. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Gemeinde Ebikon haben Zugang zu bedarfsgerechter Pflege und Betreuung, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen.
- b. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Gemeinde Ebikon verfügen über eine möglichst selbstständige, selbst gewählte und intakte Wohnsituation.

### **Art. 6 Steuerungsziele der Pflegeversorgung**

In der Gestaltung der Versorgung sind folgende Steuerungsziele (Formalziele) zu berücksichtigen:

- a. Die Versorgung erfolgt unter Beachtung der Eigenverantwortung, Autonomie, Kaufkraft und Wahlkompetenz der Betroffenen.
- b. Die Versorgung bietet Wahlmöglichkeiten.
- c. Die Versorgung vermeidet ein Überangebot und/oder eine angebotsgesteuerte Nachfrage.
- d. Die Versorgung wird in regionaler Zusammenarbeit und Koordination sichergestellt.
- e. Die Angebote werden im Sinne einer Versorgungskette durchlässig gestaltet (vernetzte Versorgung).

- f. Die Steuerung sorgt für eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und finanzierbare Versorgung.

## **Art. 7      Gestaltungsgrundsätze der Pflegeversorgung**

Die Steuerung der Angebote orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- a. Alle privaten Leistungserbringenden erhalten für die gleiche Leistung die gleichen Beiträge.
- b. Unterschiede in den Leistungen, die einem Bedarf entsprechen und erhöhte Kosten zur Folge haben, werden definiert und zusätzlich abgegolten.
- c. Mit der Finanzierung werden Vorgaben zur Qualitätssicherung verbunden. Diese richten sich nach den Vorgaben einer qualitativ guten Pflege.
- d. Eine Finanzierung der Leistungen geht auch von einer fairen Personalpolitik der Institutionen aus. Mit der Finanzierung werden Vorgaben zur Personalpolitik verbunden.
- e. Die unternehmerische Verantwortung für die effiziente Leistungserbringung tragen die Institutionen.
- f. Die Anzahl Pflegeplätze in der Gemeinde orientiert sich an der Nachfrage.
- g. Die Versorgung mit Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Wohn- und Lebenssituation zu Hause erfolgt bedarfsgerecht.
- h. Die Gestaltung und Steuerung der Pflegeversorgung beinhaltet einen partnerschaftlichen Entwicklungsprozess der Gemeinde Ebikon mit den Leistungserbringenden und den politischen Vertretern der Planungsregion Luzern (Pflegeheimplanung Kanton Luzern 2016).

## **Art. 8      Finanzierung**

<sup>1</sup> Alle betreuungsbedürftigen Menschen in Ebikon sollen auf angemessene, sozialverträgliche finanzielle Unterstützung vertrauen.

<sup>2</sup> Die Restfinanzierung von Leistungen der Krankenpflege richtet sich nach den §§ 7 + 8 des kantonalen Betreuungs- und Pflegegesetzes. Zur Finanzierung der Leistungen gemäss Art. 2 lit. c können in den Leistungsvereinbarungen separate Tarife vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Ebikon beteiligt sich an den Kosten für Leistungen gemäss Art. 2 lit. b und c unter der Voraussetzung, dass sie dem privaten Leistungserbringer diese Aufgabe im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragen hat. An Kosten für Leistungen gemäss Art. 2 lit. b beteiligt sich die Gemeinde Ebikon unterstützend unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen. **Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.**



## **Art. 9      Leistungsvereinbarungen**

<sup>1</sup> Mit privaten Leistungserbringern, die in der Gemeinde Ebikon Pflegeleistungen gemäss Art. 2 lit. a erbringen und/oder denen die Erfüllung von Leistungen gemäss Art. 2 lit. b oder c übertragen werden soll, sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, sofern regelmässig Leistungen erbracht werden. Die Steuerung der anderen Leistungserbringer ohne Leistungsvereinbarung erfolgt über die Kostengutsprache.

<sup>2</sup> Leistungsvereinbarungen können für die Dauer von maximal drei Jahren abgeschlossen werden und regeln insbesondere:

- a. die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Quantität und Qualität, insbesondere Qualitätsentwicklung und -sicherung.  
Dabei haben die Leistungserbringenden über ein Qualitätsmanagementsystem eigener Wahl zu verfügen, das Aussagen über die Qualität der Betriebsstrukturen, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Zusätzlich beinhalten die Leistungsvereinbarungen kostenrelevante Vorgaben zur Qualitätssicherung und Personalpolitik.
- b. die Tarife.  
Die Leistungen der Leistungserbringenden sind über einheitliche, indikationsabhängige Tarife abzugelten. Die Einzelheiten über die Berechnung der Tarife sowie der anrechenbaren Kosten, werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.
- c. das Controlling.  
Die Leistungserbringenden haben ihre Kosten zu ermitteln und ihre Leistungen nach einer einheitlichen Methode zu erfassen. Sie führen dazu eine Kostenrechnung und erheben Kennzahlen, welche insbesondere die Grundlage für die Bemessung der Tarife durch den Gemeinderat sind.

## **Art. 10      Vollzug /Abschluss von Leistungsvereinbarungen**

Der Vollzug dieses Reglements, insbesondere der Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 9, obliegt der zuständigen Stelle.

## **Art. 11      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Gemeinderat Ebikon**

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Daniel Gasser     | Roland Baggenstos |
| Gemeindepräsident | Gemeindeschreiber |

# Stellungnahme des Initiativkomitees

## Ausgangslage

Als Folge des Entscheids des Gemeinderates Ebikon einen Systemwechsel bei den Spitex-Tarifen vorzunehmen, bezahlen Betreuungsbedürftige in Ebikon seit Januar 2018 schweizweit die höchsten Tarife für «Betreuung und Hauswirtschaft». Dies veranlasste die SP Ebikon und die Grünen Ebikon eine Gemein-deinitiative «Bezahlbare Spitex-Leistungen für alle» zu lancieren. Entgegen der Empfehlung des Gemeinderates, die Initiative abzulehnen, haben die Stimmberechtigten mit einem Ja-Stimmen Anteil von 58,9% das Begehren angenommen.

## Zähe Umsetzung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat hat auf Empfehlung des Initiativkomitees das Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen der Stadt Luzern als Vorlage für die Umsetzung der Initiative verwendet. Dies ist grundsätzlich anzuerkennen. Leider entsprach die weitere Ausarbeitung der dazugehörenden Verordnung bzw. die Tarifgestaltung durch den Gemeinderat nicht den Erwartungen des Initiativkomitees. Im Gegensatz zum Stadtrat von Luzern – der die Tarife für Betreuungsbedürftige in Luzern auf maximal 40 Franken pro Stunde festlegt – hat der Gemeinderat Ebikon dem Initiativkomitee im Januar 2020 eine Verordnung mit Tarifen vorgelegt, bei der der Selbstkostenanteil für die Ebikoner Spitex-Klienten gegenüber der Tarifgestaltung vor der Lancierung der Initiative keine Änderungen vorsah.

Weil auch eine vom Initiativkomitee angebehrte Besprechung mit dem Gemeinderat keine konkreten Zusagen des Gemeinderates für eine Entlastung der Betreuungsbedürftigen zeitigten, sah sich das Initiativkomitee gezwungen, eine Stimmrechtsbeschwerde in die Wege zu leiten und dies dem Gemeinderat mitzuteilen. Erst dies hat den Gemeinderat dazu bewogen, die Tarife für die Klienten bis zu einem Einkommen von 80'000 Franken entscheidend zu senken (zwischen 22% und 29%) und im Reglement folgenden Passus neu aufzunehmen «Alle betreuungsbedürftigen Menschen in Ebikon sollen auf angemessene, sozialverträgliche finanzielle Unterstützung vertrauen dürfen».

## Fazit

Bekanntlich liegt nur das Reglement in der Kompetenz der Stimmberechtigten. Das nun vom Gemeinderat den Stimmberechtigten unterbreitete Reglement entspricht den Begehren des Initiativkomitees und wird deshalb zur Annahme empfohlen. Die im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltene Tarifgestaltung für «Betreuung und Hauswirtschaft» deckt sich im Bereich der unteren Einkommen weitgehend mit den Grundhaltungen des Initiativkomitees. Leider ist der Gemeinderat Ebikon nicht auf unser Begehren eingegangen, auch Betreuungsbedürftige, welche dem Mittelstand angehören, ebenfalls zu entlasten. Diese bezahlen weiterhin die Vollkosten, ohne jegliche Unterstützung der Gemeinde und dies

ist nicht in unserem Sinne. Aber die in der Verordnung festgelegten Tarife fallen ja weiterhin in die Kompetenz der Gemeindebehörde und könnten demnach mit Beschluss des Gemeinderates jederzeit abgeändert werden. Dies wäre auch bereits nach dem klaren Entscheid der Ebikoner Bevölkerung vom Mai 2019 möglich gewesen.

Zusammenfassend hält das Initiativkomitee fest; **der Mittelstand wird mit den vom Gemeinderat festgesetzten Tarifen nicht entlastet, aber alle andern Punkte der Initiative werden im Reglement umgesetzt.**

Das Initiativkomitee empfiehlt das Reglement zur Annahme.

# Stellungnahme der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission hat das Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen und die Verordnung dazu geprüft. Das neue Reglement nimmt die Forderungen aus der «Spitex-Initiative» auf und entsprechend werden die kleinen und mittleren Einkommen weniger belastet in den Bereichen Hauswirtschaft und Betreuung. Die ebenfalls publizierte Verordnung dazu hat lediglich informativen Charakter und ist nicht Gegenstand der Abstimmung.

Die Controlling-Kommission erachtet die Umsetzung der von den Initianten der «Spitex-Initiative» gemachten Forderungen als korrekt. In Anbetracht der angespannten Finanzlage der Gemeinde Ebikon erhalten die kleineren Einkommen Unterstützung, während mittlere und höhere Einkommen ihren Anteil an den Kosten bezahlen. Nachdem die Spitex Rontal während Jahren im kantonalen Vergleich sehr hohe Vollkosten hatte, ist es weiterhin nötig, die Kosten kontinuierlich zu reduzieren und damit günstiger zu werden.

In diesem Sinne empfehlen wir den Stimmberechtigten die Annahme des neuen Reglements über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen.

Ebikon, 30.4.2020

Controlling-Kommission Gemeinde Ebikon

## **Die Präsidentin:**

Doris Mattmann-Berchtold

## **Die Mitglieder:**

Stefan Brunner

Stefan Bühler

René Friedrich

Beat Knapp

Sylvie Landolt Mahler

Giuseppe Reo

Daniel Schenker

Janik Steiner

# **Empfehlung des Gemeinderats zum Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen**

## **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie dem Reglement über die Gestaltung und Steuerung der Versorgung in den Bereichen Pflege und Wohnen zustimmen?

## **Empfehlung des Gemeinderats**

### **JA**

Der Gemeinderat empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit JA zu beantworten.

## **Empfehlung der Controlling Kommission**

### **JA**

Die Controlling-Kommission empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.